



Amtsgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap, Industriestraße 13, 96114 Hirschaid

hat das Amtsgericht Potsdam durch die Richterin am Amtsgericht (weitere aufsichtführende Richterin) aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.11.2017 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Be-

trags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Streitwert wird festgesetzt auf 1.785,00 €.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt den Beklagten auf Zahlung einer Vergütung für die Bereitstellung und Gestaltung einer Werbefläche auf einem Kraftfahrzeug in Anspruch, das sie der W
-Schule in P zur Nutzung zur Verfügung gestellt hat.

Zwischen den Parteien wurde am 08.04.2010 ein Werbevertrag geschlossen für eine Laufzeit von 5 Jahren zu einem Gesamtpreis von 1.785,00 € inkl. Mehrwertsteuer, zahlbar in 9 Raten zu je 198,31 € ab Übergabe des Korrekturabzuges; in diesem Gesamtpreis waren auch die Kosten für die Gestaltung und Herstellung der Werbeanzeige enthalten. In den Auftragsbedingungen heißt es unter anderem:

Der Gesamtpreis der Werbemaßnahme für die Vertragslaufzeit von 5 Jahren ergibt sich aus der rechtsseitigen Aufstellung zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Werbelaufzeit beginnt mit der Auslieferung des Fahrzeuges an den Vertragspartner. Der Vertrag verlängert sich automatisch ohne Neubeantragung um weitere 5 Jahre, wenn nicht 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird.* Bei einer Verlängerung des Vertrages hat der Auftraggeber die Möglichkeit einen neuen Werbetext zu platzieren. * Die vereinbarte Verlängerung wird vom Auftraggeber ausdrücklich akzeptiert. Mündliche Nebenabreden werden nicht anerkannt sondern bedürfen der Schriftform.

Weiter heißt es unter Ziffer 5 der auf der Rückseite des Vertrages abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin:

Die Mindestlaufzeit ist auf 5 Jahre festgelegt. Die vertraglich vereinbarte Laufzeit beginnt mit der Auslieferung des Fahrzeuges an den Verein bzw. Institution durch den Auftragnehmer. Das Fahrzeug ist maximal 30 Monate alt (zum Zeitpunkt der Übergabe), und weist eine maximale km-Laufleistung von 50.000 km auf (zum Zeitpunkt der Übergabe).

Wegen des weiteren Vertragsinhaltes wird auf die Anlage K1 zur Klageschrift (Bl. 4 und 5 d.A.) Bezug genommen.

Nach Übergabe des Korrekturabzuges am 19.04.2010 wurden die vereinbarten Raten für die fünfjährige Vertragslaufzeit in Rechnung gestellt und von dem Beklagten bezahlt. Die Auslieferung des Fahrzeuges an die W -Schule erfolgte am 21.01.2011. Der

Vertrag wurde unbeanstandet für die 1. Werbeperiode durchgeführt.

Mit Schreiben vom 18.06.2015, 20.07.2015 und 19.08.2015 stellte die Klägerin dem Beklagten jeweils monatliche Raten i.H.v. 198,31 € für die Vertragsverlängerung/2. Vertragslaufzeit in Rechnung. Nachdem keine Zahlungen des Beklagten erfolgt waren, stellte die Klägerin mit Schreiben vom 14.09.2015 die noch offene Restforderung i.H.v. 1.189,88 € zum 22.09.2015 fällig. Der Beklagte wies die Forderung mit anwaltlichem Schreiben vom 07.12.2015 (Anl. B1) zurück, stellte die Wirksamkeit des Vertrages sowie den Eintritt der Vertragsverlängerung in Abrede und erklärte hilfsweise die Kündigung des Vertrages.

Im vorliegenden Rechtsstreit verfolgt die Klägerin ihren Zahlungsanspruch in Höhe von insgesamt 1.785,00 € zuzüglich Zinsen und vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten weiter.

Die Klägerin vertritt die Auffassung, es handele sich bei dem Werbevertrag um ein atypisches Vertragsverhältnis mit miet- und werkvertraglichen Elementen; der Vertrag sei wirksam zustande gekommen, insbesondere seien die wechselseitigen Leistungspflichten hinreichend deutlich in dem Vertrag bestimmt. Der Vertrag habe sich auch wirksam verlängert aufgrund der nicht fristgerecht erfolgten Kündigung. Der Beklagte sei mit der als Anlage K9 (Bl. 130 d. A.) vorgelegten Einladung über die Auslieferung des Fahrzeuges an die W
-Schule am 21.01.2011 informiert worden; Vertragsende für die 1. Werbeperiode sei mithin der 20.01.2016 gewesen, so dass die Kündigung bis spätestens 20.07.2015 hätte erfolgen müssen. Für den Kündigungszeitpunkt sei die Werbelaufzeit maßgeblich. Vertragslaufzeit und Werbelaufzeit seien zu unterscheiden. Da die Auslieferung der Fahrzeuge aufgrund der anstehenden Akquirierung und Beklebung oftmals erst einige Monate nach dem Vertragsschluss erfolge, werde der Kündigungszeitpunkt an die Werbelaufzeit und nicht an die Vertragslaufzeit geknüpft.

Nachdem sie den zunächst angekündigten Antrag hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe des Umsatzsteueranteils von 40,85 € zurückgenommen hat, beantragt die Klägerin,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 1.785,00 € nebst Zinsen i.H.v. 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus jeweils 198,31 € seit dem 27.06.2015, 29.07.2015 und 28.08.2015 sowie aus 1.189,88 € seit dem 23.09.2015 und vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 215,00 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte vertritt die Auffassung, es handele sich bei dem Werbevertrag mangels Überlassung des Fahrzeuges an ihn nicht um einen Mietvertrag, sondern um einen Werkvertrag. Dieser Werkvertrag sei bereits im Jahr 2010 nicht wirksam zustande gekommen, da die beiderseitigen Hauptleistungspflichten nicht hinreichend bestimmt bezeichnet seien; insbesondere sei unklar, welches - nach Art, Marke oder Typ zu bezeichnende - Fahrzeug von der Klägerin angeschafft und der Schule wann übergeben werden solle, ferner ob der Schule Besitz oder Eigentum an diesem Fahrzeug verschafft werden solle; der Standort und die Nutzung des Fahrzeuges sei ebenso wenig bestimmt wie die Größe der hierauf anzubringenden Werbeanzeige.

Auch die Verlängerungsklausel sei wegen unangemessener Benachteiligung des Verwendungsgegners unwirksam, da nach den vorformulierten Vertragsbestimmungen unklar bleibe, ob für den Kündigungszeitpunkt auf die Werbelaufzeit oder die Vertragslaufzeit abzustellen sei. Beide Begriffe seien nicht identisch, da die Vertragslaufzeit mit dem Eintritt der rechtlichen Bindungswirkung zu laufen beginne, die Werbelaufzeit hingegen erst mit der im Vertrag zeitlich nicht bestimmten Auslieferung des Fahrzeuges. Aus der Verlängerungsklausel ergebe sich nicht, ob der Passus "...wenn nicht 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird.." an die Vertrags- oder die Werbelaufzeit anknüpfe.

Die Klägerin hat die Klage nach Eintritt in die mündliche Verhandlung mit Schriftsatz vom 07.12.2017 zurückgenommen. Der Beklagte hat der Klagerücknahme nicht zugestimmt.

Wegen der Einzelheiten des weiteren Vortrages der Parteien wird auf die gewechselten und zu den Akten gereichten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der Klägerin steht ein Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung der Vergütung für eine „zweite Vertragslaufzeit“ nicht zu.

Es kann im Ergebnis dahinstehen, ob am 08.04.2010 trotz der weitgehend unbestimmt geregelten Leistungspflichten der Klägerin ein wirksamer Werbevertrag zwischen den Parteien zustande

gekommen ist und ob dieser Vertrag als Werkvertrag oder als Mietvertrag einzustufen ist. Denn eine Zahlungsverpflichtung des Beklagten über die vereinbarte "Basislaufzeit" von 5 Jahren hinaus besteht nicht, da jedenfalls eine Verlängerung der Vertragslaufzeit nicht wirksam vereinbart wurde. Die Verlängerungsklausel, wonach sich der Vertrag automatisch ohne Neubeantragung um weitere 5 Jahre verlängert, wenn nicht 6 Monate vor Ablauf des Vertrages schriftlich gekündigt wird, ist wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam.

Die im Vertragsvordruck enthaltene, vorformulierte Verlängerungsklausel ist unzweifelhaft Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Klägerin. Als solche unterliegt sie auch im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern der Inhaltskontrolle gemäß § 307 BGB (Palandt/Grüneberg, BGB, 75. Aufl., § 307, Rz. 38). Gemäß § 307 sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen; eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Letzteres ist hier der Fall, da die Verlängerungsklausel nicht klar und verständlich regelt, bis zu welchem Zeitpunkt die Kündigung zu erfolgen hat.

Soweit die Regelung anknüpft an den "Ablauf des Vertrages" ist den Vertragsbedingungen nicht mit der gebotenen Klarheit zu entnehmen, wann die Vertragslaufzeit beginnt. Das Vertragsformular enthält die Begriffe Basislaufzeit, Vertragslaufzeit und Werbelaufzeit. Gemäß Ziffer 5 der rückseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen beginnt die „vertraglich vereinbarte Laufzeit“ mit der Auslieferung des Fahrzeuges an den Verein durch den Auftragnehmer. Unter der in Fettdruck gehaltenen Überschrift **Auftragsbedingungen** ist auf der Vorderseite des Formulars geregelt, dass die „Werbelaufzeit“ beginnt mit der Auslieferung des Fahrzeuges an den Vertragspartner. Dieser Zusammenhang könnte den Schluss nahelegen, dass die Werbelaufzeit und die Vertragslaufzeit (vertraglich vereinbarte Laufzeit?) identisch sind. Hiergegen spricht jedoch, dass bereits mit Auftragserteilung bzw. Abschluss des Vertrages Rechte und Pflichten beider Parteien begründet werden. So sind beispielsweise die zur Anfertigung der Werbeflächen erforderlichen Angaben und Unterlagen bei Auftragserteilung, spätestens aber 8 Tage nach der Auftragserteilung der Klägerin zur Verfügung zu stellen. Auch die Zahlungspflicht des Auftraggebers besteht mit Rechnungsstellung, die im Hinblick auf den ungewissen Zeitpunkt der Auslieferung des Fahrzeuges bereits vor Beginn der Werbelaufzeit erfolgen kann.

Aufgrund der vorstehenden Regelungen kommt als Beginn für die Laufzeit des Vertrages neben dem Vertragsschluss am 08.04.2010 auch der 21.01.2011 in Betracht, da ausweislich der als An-

lage K9 vorgelegten Einladung an diesem Tag das Fahrzeug an die W...-Schule übergeben wurde. Soweit die Klägerin die Auffassung vertritt, nach den auf der Vorderseite abgedruckten Auftragsbedingungen sei für den Laufzeitbeginn unmissverständlich auf den Zeitpunkt der Auslieferung des Fahrzeuges abzustellen, kann dem aus den genannten Gründen nicht gefolgt werden. Dass auch die Klägerin selbst nicht von einem Laufzeitbeginn am 21.01.2011 ausgegangen ist, ergibt sich schon daraus, dass sie bereits mit Schreiben vom 18.06.2015 die Vergütung für den Verlängerungszeitraum geltend gemacht hat, obwohl zu diesem Zeitpunkt nicht nur der Verlängerungszeitraum noch nicht begonnen hatte, sondern auch die nach Auffassung der Klägerin erst am 20.07.2015 endende Kündigungsfrist noch gar nicht abgelaufen war.

Da somit für den Verwendungsgegner der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unklar bleibt, ob die Vertragslaufzeit mit Abschluss des Vertrages oder mit der Auslieferung des Fahrzeuges durch die Klägerin beginnt, war es dem Beklagten vorliegend nicht möglich, den Zeitpunkt sicher zu ermitteln, bis zu dem die Kündigung zur Vermeidung einer Vertragsverlängerung fristgerecht ausgesprochen werden musste. Diese Unsicherheit hinsichtlich des einzuhaltenden Kündigungszeitpunkts war geeignet, die Rechtsstellung des Beklagten zu beeinträchtigen, sodass die Klausel zur Laufzeitverlängerung wegen unangemessener Benachteiligung unwirksam ist.

Da mangels Vertragsverlängerung ein Zahlungsanspruch der Klägerin nicht besteht, ist die Klage insgesamt abzuweisen.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die

Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Potsdam
Hegelallee 8
14467 Potsdam

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Richterin am Amtsgericht (weitere aufsichtführende Richterin)

Verkündet am 11.01.2018

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

